



sarnen

Einwohnergemeinde

Botschaft

des Einwohnergemeinderates Sarnen zur
ordentlichen Gemeindeversammlung
vom 28. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandenliste	4
Geschäft 1	5
Genehmigung der Gemeinderechnung 2023 inkl. Nachtragskredit zum Budget 2023	
	8
Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission	
Geschäft 2	10
Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprü- fungskommission auf vier Jahre (Amtdauer 2024 - 2028)	
Geschäft 3	11
Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtdauer 2024 - 2028)	
Geschäft 4	12
Genehmigung der Verlängerung Abbauzeitraum Wuhr- steine Rischì; Änderung von Art. 28, Abs. 5 und Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements	

Geschäft 5	Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter (Kindertagesstätte KITS) / Betreuungsangebot in Tagesfamilien: Aufnahme in das Grundangebot	20
	Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	29
Geschäft 6	Genehmigung des Zusatzkredits Hochwasserschutz Kernmattbach von CHF 8'412'000.00 inkl. MwSt. (Gesamtkosten CHF 14'900'000.00) mit dem Gemeindebeitrag von CHF 1'135'620.00 (13.5 %)	31
	Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	38
Geschäft 7	Orientierungen und Fragenbeantwortung	40

Traktandenliste

1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2023 inkl. Nachtragskredit zum Budget 2023
2. Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 – 2028)
3. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 – 2028)
4. Genehmigung der Verlängerung Abbauzeitraum Wührsteine Rischì; Änderung von Art. 28, Abs. 5 und Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements
5. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter (Kindertagesstätte KITS) / Betreuungsangebot in Tagesfamilien: Aufnahme in das Grundangebot
6. Genehmigung des Zusatzkredits Hochwasserschutz Kernmattbach von CHF 8'412'000.00 inkl. MwSt. (Gesamtkosten CHF 14'900'000.00) mit dem Gemeindebeitrag von CHF 1'135'620.00 (13.5 %)
7. Orientierungen und Fragebeantwortungen

Geschäft 1

Genehmigung der Gemeinderechnung 2023 inkl. Nachtragskredit zum Budget 2023

1. Erfolgsrechnung

Gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (Stand 01.01.2021) unterbreitet der Einwohnergemeinderat der Bevölkerung die Jahresrechnung 2023 zur Genehmigung.

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Aufwand von CHF 71'219'707.88 und einem Ertrag von CHF 70'700'940.06 ab und weist damit ein Gesamtergebnis von CHF 518'767.82 (Aufwandüberschuss) aus. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 789'000.00.

Der Gesamtverlust von CHF 518'767.82 wird zulasten des Eigenkapitals auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die Kosten beim Personalaufwand, beim Sach- und Betriebsaufwand, bei den Abschreibungen sowie beim Transferaufwand fallen zwar unter Budget aus, werden jedoch durch tiefere Fiskalerträge, weniger Einnahmen bei den Entgelten sowie höheren Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen mehr als kompensiert.

Die Fiskalerträge liegen insgesamt TCHF 416 unter Budget. Der Hauptanteil des Fiskalertrages wird durch die ordentlichen Steuern der natürlichen Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern) und der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) generiert. Im Jahr 2023 zeigen sich vor allem bei diesen ordentlichen Steuern grössere Schwankungen. Bei den natürlichen Personen liegt der Ertrag aus der Einkommensteuer um CHF 3.93 Mio. unter Budget (+ CHF 1.1 Mio. zum Vorjahr), derjenige aus der Vermögenssteuer dafür um CHF 1.16 Mio. über Budget (+ TCHF 941 zum Vorjahr). Bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen gilt es den grossen Mehrertrag gegenüber dem Budget (+ CHF 1.63 Mio.) zu relativieren. Es wurden aufgrund unsicherer Bonität von steuerpflichtigen Gesellschaften Wertberichtigungen von TCHF 833 verbucht, welche jedoch separat ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen liegen die Gewinnsteuern im Rahmen des Vorjahres. Hingegen ist bei der Kapitalsteuer ein Rückgang zu verzeichnen (- TCHF 249 gegenüber Budget, - TCHF 81 zum Vorjahr). Erwähnenswert sind im Rechnungsjahr 2023 auch die hohen Erträge aus den Kapitalabfindungen der natürlichen Personen (CHF 1.97 Mio.; + TCHF 867 gegenüber Budget). Die Handänderungssteuern verzeichnen ein um TCHF 644 höheren Ertrag, rückläufig sind dafür die Grundstückgewinnsteuern. Gegenüber dem Vorjahr sind Mindererträge von TCHF 354 und gegenüber dem Budget ein Minus von TCHF 124 zu verzeichnen. Seit dem Steuerjahr 2020 liegt der Gemeindesteuerfuss bei 3.76 Einheiten (2020 und 2021 Steuerrabatt von jeweils 0.30 Einheiten, ab 2022 Steuersenkung um 0.30 Einheiten).

Die Einlagen in die Erhaltungsmanagements werden gemäss Budget 2023 verbucht (Liegenschaften: CHF 1.3 Mio.; Strassen: CHF 1.5 Mio.; Gewässerverbauungen: TCHF 120). Zu Lasten der Vorfinanzierungen Liegenschaften und Strassen konnten Arbeiten in der Höhe von CHF 2.86 Mio. ausgeführt werden (- TCHF 262 gegenüber Budget). Die Differenz zum Budget entsteht durch Vergabeerfolge bei den Schulliegenschaften und durch generelle Einsparungen bei diversen Projekten.

Das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal wird vom Kanton Obwalden als Bauherr geführt. Im Jahr 2023 wurden mehr Arbeiten ausgeführt als geplant. Die Rechnung vom Kanton an die Einwohnergemeinde Sarnen über CHF 3.03 Mio. fällt daher im Jahr 2023 um CHF 1.42 Mio. höher aus als im Budget 2023 vorgesehen (CHF 1.62 Mio.). Die verbuchten Kosten von CHF 3.03 Mio. werden jeweils im gleichen Jahr zusätzlich abgeschrieben.

Das Erlebnisbad Seefeld Park darf wieder auf eine sehr erfolgreiche Saison zurückblicken. Dank der erfreulich hohen Anzahl an Badi-Gästen weist die Saison 2023 einen Rekordumsatz von TCHF 295 bei den Strandbad-Eintritten aus. Auch die Ausgaben bei den Sachaufwendungen konnten tief gehalten werden (rund TCHF 182 unter Budget). Im Campingbereich belaufen sich die Logiernächte wiederum auf über 55'300 Übernachtungen. Gegenüber den Spitzenjahren 2020 und 2021 ist diese Zahl leicht rückläufig jedoch immer noch deutlich höher als vor der Covid-19-Pandemie. Für die Campinggäste konnte rechtzeitig auf die Saison 2023 hin der Erweiterungsbau der Sanitäranlage fertiggestellt werden. Die Investitionssumme von CHF 1.50 Mio. über die letzten zwei Jahre hat sich gelohnt. Das Manko an genügend Sanitäreinrichtungen, insbesondere während der Hochsaison, konnte durch den Aufstockungsbau auf dem bestehenden Gebäude behoben werden. Der Ertragsüberschuss von TCHF 702 aus dem Campingbetrieb inklusive der Mieteinnahmen des Restaurantbetriebs wird in die Spezialfinanzierung eingelegt. Diese weist damit einen Bestand von CHF 3.21 Mio. aus, welcher für zukünftige Investitionen und Erneuerungen im Camping Seefeld Park verwendet werden kann.

Die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am nationalen Finanzausgleich (NFA) beläuft sich auf TCHF 985 und befindet sich damit leicht unter dem Budget (- TCHF 65). Im Vorjahr belief sich die Beteiligung von Sarnen auf TCHF 317. Die Berechnung des NFA steht in Abhängigkeit der Entwicklung der übrigen Schweizer Kantone. Der Kanton stützt sich bei seinen Prognosen anlässlich des Budgets auf die Berechnungen der BAK Economics AG (Stand Juni). Der Beitrag in den kantonalen Finanzausgleich beläuft sich im Jahr 2023 auf CHF 4.27 Mio. Die Beitragszahlung von Sarnen fällt infolge der eigenen gesunkenen Finanzkraft (im Vergleich zu den anderen Obwaldner Gemeinden) tiefer aus als budgetiert (- TCHF 730), ist aber um TCHF 850 höher als im Vorjahr.

Regionaler Sozialdienst Obwalden (RSD)

Bis zum 30. Juni 2023 wurde bei der Einwohnergemeinde Sarnen der Bereich Sozialdienst geführt. Dafür fielen neben den Fallkosten (Leistungen an EinwohnerInnen) auch Personal- und Sozialkosten an. Per 1. Juli 2023 hat der Regionale Sozialdienst Obwalden die Mehrzahl der Mitarbeitenden übernommen und damit seine Arbeit

aktiv aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt werden in der Gemeinderechnung keine Lohn- und Sozialkosten mehr ausgewiesen. Diese werden vom RSD der Gemeinde als Teil der Betriebskosten in Rechnung gestellt (siehe Konto 5790.3612.10). Die Kosten fallen höher aus als budgetiert. Es wird sich zeigen, ob dies den Initialkosten (Aufbauarbeit vor operativer Arbeitsaufnahme, Büroeinrichtung, EDV- und Softwarekosten etc.) geschuldet ist oder ob generell höhere Ausgaben angefallen sind. Ein Vergleich ist aktuell noch nicht möglich. Die Fallkosten werden ab Juli 2023 netto als "Entschädigung an Gemeindezweckverband RSD" ausgewiesen.

Covid-19-Pandemie

Die Kantonale Finanzverwaltung Obwalden wird per Ende Jahr 2023 z. H. des Regierungsrates einen Schlussbericht zur Covid-19-Pandemie erstellen. Im Jahr 2023 kommt es zu einer letzten Rückvergütung im Umfang von CHF 8'000.00 zu Gunsten der Gemeinderechnung. Für Härtefallfinanzhilfen für Obwaldner Unternehmen besteht für die Gemeinde Sarnen weiterhin eine Solidarbürgschaft im Umfang von CHF 21'750.00, welche im Anhang entsprechend ausgewiesen ist.

Krieg in der Ukraine

Der Einfall von Russland in der Ukraine vom Februar 2022 hat für die Einwohnergemeinde Sarnen finanzielle Folgen. Die Kosten des Grundschulunterrichts für die Flüchtlingskinder werden unter den Gemeinden des Kantons Obwalden aufgeteilt und gegenseitig weiterverrechnet. Der Kanton Obwalden stellt anteilmässig Rechnung für die Beschulung im Zusammenhang mit der Integrationsschule in Giswil. Für Sarnen fallen für die Beschulung insgesamt Nettokosten von rund TCHF 162 an.

2. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2023 umfasst Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 7.28 Mio., was 76 % der budgetierten Nettoinvestitionen (CHF 9.62 Mio.) entspricht. Die Bruttoinvestitionen von CHF 9.96 Mio. entsprechen 80 % der budgetierten Bruttoausgaben (CHF 12.46 Mio.). Die höhere Umsetzungsquote im Vergleich zu den Vorjahren ist differenziert zu betrachten. Die Arbeiten am Hochwasserentlastungsstollen sind viel weiter vorangeschritten als dies geplant war. Insgesamt beträgt der Anteil der Gemeinde Sarnen im Jahr 2023 CHF 3.03 Mio. Budgetiert waren nur etwas mehr als die Hälfte (CHF 1.62 Mio.). Ohne diese Mehrkosten beim Hochwasserentlastungsstollen beträgt das Umsetzungsprozent netto noch 61 %. Bei der Umgestaltung der Poststrasse kommt es zu einer Budgetunterschreitung im Umfang von TCHF 743. Hier konnte das Projekt durch Redimensionierungen kostengünstiger umgesetzt werden als ursprünglich geplant. Zudem können einige im Jahr 2023 budgetierte Investitionsprojekte aufgrund von Verzögerungen (interner Personalmangel, Landverhandlungen, Einsprachen, Abhängigkeiten von anderen Projekten, Lieferverzögerungen usw.) nicht wie geplant vorangetrieben oder abgeschlossen werden.

3. Kennzahlen

Die meisten Kennzahlen können als gut bis sehr gut bezeichnet werden. Einzig der Selbstfinanzierungsgrad sowie der Selbstfinanzierungsanteil fallen aus dem Rahmen. Der Selbstfinanzierungsgrad präsentiert sich mit 34.22 % wesentlich tiefer als in den Vorjahren (2019: 257.86 %, 2020: 115.49 %, 2021: 231.77 %, 2022: 92.56 %). Der Gemeinderat hat sich mit der Steuersenkung per 2022 bewusst für den Abbau des Vermögens entschieden. Der tiefe Selbstfinanzierungsgrad ist eine direkte Folge dieses Entscheides. Mittelfristig ist wieder ein Durchschnittswert von 100 % anzustreben, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Seit der Rechnung 2015 weist die Gemeinderechnung jeweils ein Pro-Kopf-Vermögen aus. Mit der Rechnung 2023 beträgt dieses per Ende Jahr CHF 2'216.94.00. Diese Ausgangslage relativiert den tieferen Selbstfinanzierungsgrad. Der Selbstfinanzierungsanteil stellt mit 4.16 % ebenfalls einen als 'schlecht' zu beurteilenden Wert dar (unter 10 %). Im Vorjahr betrug dieser noch 8.59 %. Die Abnahme hängt v. a. mit den Entnahmen aus dem Eigenkapital zusammen. Der Nettoverschuldungsquotient weist jedoch mit - 49.32 % einen 'guten' Wert aus. Der Investitionsanteil wird gemäss den vorgegebenen Parametern als 'mittlere Investitionstätigkeit' taxiert und liegt mit 14.53 % über den Vorjahreswerten (11.04 %). Grund dafür sind hauptsächlich die höheren Investitionskosten beim Hochwasserschutz Sarneraa.

4. Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat sich an mehreren Sitzungen mit der Jahresrechnung 2023 auseinandergesetzt. Sie hat ihre Feststellungen anlässlich der Rechnungsablage vom 22. März 2024 dargelegt und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2023.

Die detaillierte Jahresrechnung mit Anhang, ausführlichem Kommentar, Statistiken sowie mit Darstellung der grösseren Abweichungen zum Budgetkredit bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Rechnungsbuch kann auf der Webseite der Gemeinde Sarnen www.sarnen.ch (Suchbegriff: Rechnung) eingesehen



oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die wichtigsten Informationen zur Jahresrechnung wurden zudem, als Beilage zum Info Sarnen, allen Sarner Haushaltungen zugestellt.

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Vom Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
2. Die Verbuchung des Gesamtverlustes zulasten des Eigenkapitals und die erforderlichen Nachtragskredite zum Budget 2023 werden genehmigt, nachdem die grösseren Abweichungen ausführlich in der detaillierten Jahresrechnung erwähnt und öffentlich aufgelegt worden sind.
3. Die gesamte Jahresrechnung 2023 wird genehmigt.
4. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.

Sarnen, 28. Mai 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinschafterin:

Stefanie Enz-Matter

Geschäft 2

Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 – 2028)

1.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 93 der Kantonsverfassung fällt die Wahl der Rechnungsprüfungskommission in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Folgende Personen werden als Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 - 2028) zur Wahl vorgeschlagen:

(Die Kandidaten sind aus der Gemeindeversammlung vorzuschlagen.)

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung hat für die Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 folgende Mitglieder in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.

Sarnen, 28. Mai 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinderin:

Stefanie Enz-Matter

Geschäft 3

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 – 2028)

Sachverhalt:

Gemäss Art. 93 der Kantonsverfassung fällt die Wahl der Rechnungsprüfungskommission in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Folgende Person wird als Präsident/Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 - 2028) zur Wahl vorgeschlagen:

(Der Kandidat/die Kandidatin ist aus der Gemeindeversammlung vorzuschlagen.)

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung hat für die Amtsperiode 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

.....,,

als Präsident/Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Sarnen auf vier Jahre (Amtsdauer 2024 - 2028) gewählt.

Sarnen, 28. Mai 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinderin:

Stefanie Enz-Matter

Geschäft 4

Genehmigung der Verlängerung Abbauzeitraum Wuhrsteine Rischi; Änderung von Art. 28, Abs. 5 und Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements

1. In Kürze

1.1 Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2013 wurde im Gebiet Rischi am Hang des Glaubensbergs eine temporäre Abbau- und Deponiezone geschaffen. Da der Abbauperimeter im Bundesinventar schützenswerter Landschaften (BLN) liegt, wurde zum Schutz des Landschaftsbildes der Abbau von Wuhrsteinen zeitlich auf 10 Jahre begrenzt. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission stimmte dem zeitlich beschränkten Abbau zu. In einem koordinierten Gesamtentscheid bewilligte der Regierungsrat 2014 die kommunale Nutzungsplanung und das Abbauprojekt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurde.

Der Abbau verläuft wesentlich langsamer als gedacht, weshalb die Betreiberin eine Verlängerung des Abbaus anstrebt. Eine Verlängerung bedingt eine Anpassung des Bau- und Zonenreglements sowie eine neue Abbaubewilligung.



1.2 Die Vorlage

Um den Abbauzeitraum zu verlängern, muss Art. 28 des kommunalen Bau- und Zonenreglements angepasst werden. Es sind allgemeine redaktionelle Anpassungen in Absatz 1 und spezielle Anpassungen für das Abbauggebiet Rischi in Absatz 5 vorgesehen.

Art. 28 **Abbau- und Deponiezone** (DpZ)

¹ Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau bzw. der Ablagerung von Materialien bzw. Deponie von Abfällen. Die Zulässigkeit von Deponiematerialien wird im Bewilligungsverfahren festgelegt; sie richtet sich nach den Bestimmungen der ~~Technischen Verordnung über Abfälle~~ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA (SR 814.600).

² Soweit der Einwohnergemeinderat für die Bewilligung von Abbauvorhaben, Ablagerungen und Deponien zuständig ist, kann er Auflagen machen, insbesondere bezüglich:

- a) Etappierung
- b) Erschliessung
- c) Immissions- und Einsichtsschutz
- d) Rekultivierung
- e) Sicherheit

³ Zur Sicherung der Auflagen kann der Einwohnergemeinderat vom Abbauunternehmer bzw. Deponiehalter eine Kautions verlangen.

⁴ Nach abgeschlossener (rekultivierter) Abbau- bzw. Deponieetappe ist diese der im Zonenplan dargestellten Nutzung wieder zuzuführen (Nachnutzung).

⁵ Die Abbauzone im Gebiet Rischi dient prioritär dem Abbau von formwildem und gespaltenen Natursteinen für den regionalen Bedarf an Wührsteinen. Die Abbauzone inkl. Rekultivierung ist bis Mitte 2044 befristet. Die Gewinnung weiterer Natursteinprodukte ist in untergeordnetem Umfang zulässig. Betriebsbedingte Bauten und Anlagen für Personal und Gerätschaften sind zulässig. Vorgaben zum Abbau und zur Rekultivierung werden mit der Abbaubewilligung gemacht. ~~Im Gebiet Rischi ist der Abbau von Wührsteinen auf zehn Jahre befristet. Innerhalb weiterer zwei Jahre ist die Rekultivierung vollständig abzuschliessen. Die Abbauzone gilt längstens 12 Jahre ab Inkrafttreten der Zonenplanänderung.~~

⁶ Die Abbau- und Deponiezone wird der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

1.3 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 8 der kantonalen Bauverordnung unterbreitet der Gemeinderat Zonenplan und Baureglement der Gemeindeversammlung zum Beschluss.

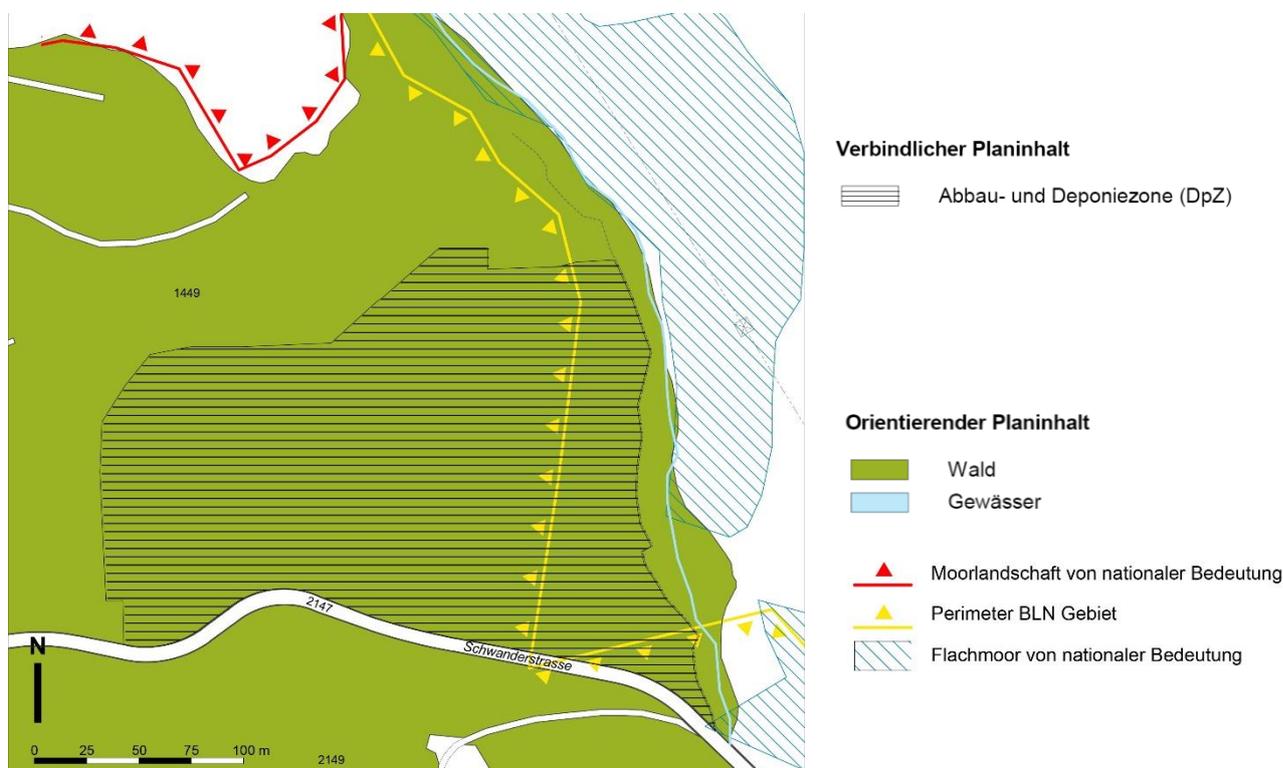
Nach Beschluss der Gemeindeversammlung unterbreitet der Gemeinderat die Ortsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Mit der Zonenplanänderung wird die Grundlage geschaffen, dass der Regierungsrat die Abbaubewilligung und die Gemeinde die notwendigen Baubewilligungen erteilen kann.

1.4 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, die Änderung des Bau- und Zonenreglements zu beschliessen.

An der Abbau- und Deponiezone im Zonenplan werden keine Änderungen vorgenommen. Das Abbauggebiet überlagert nach wie vor den Wald.



2. Im Detail

2.1 Ausgangslage

Im Gebiet Rischì werden seit 2014 Steine für Bauverbauungen und Hochwasserschutzprojekte abgebaut. In kleinem Umfang werden die Steine auch für Mauern und Umgebungsgestaltungen genutzt.

Der Standort ist nach heutigem Wissensstand das einzig zweckmässige Abbaugelände, um einheimische Natursteine in den erforderlichen Mengen zu gewinnen. Neben den kurzen Transportwegen spricht insbesondere die gute Eingliederung des natürlich vorkommenden Steins für die Verwendung bei landschaftsprägenden Projekten im Sarneraatal und in der Region.

Der Bedarf an Natursteinen für Bachverbauungen und Hochwasserschutzprojekte war nach dem Hochwasser 2005 Anlass und Treiber, einen lokalen Stein zu finden.

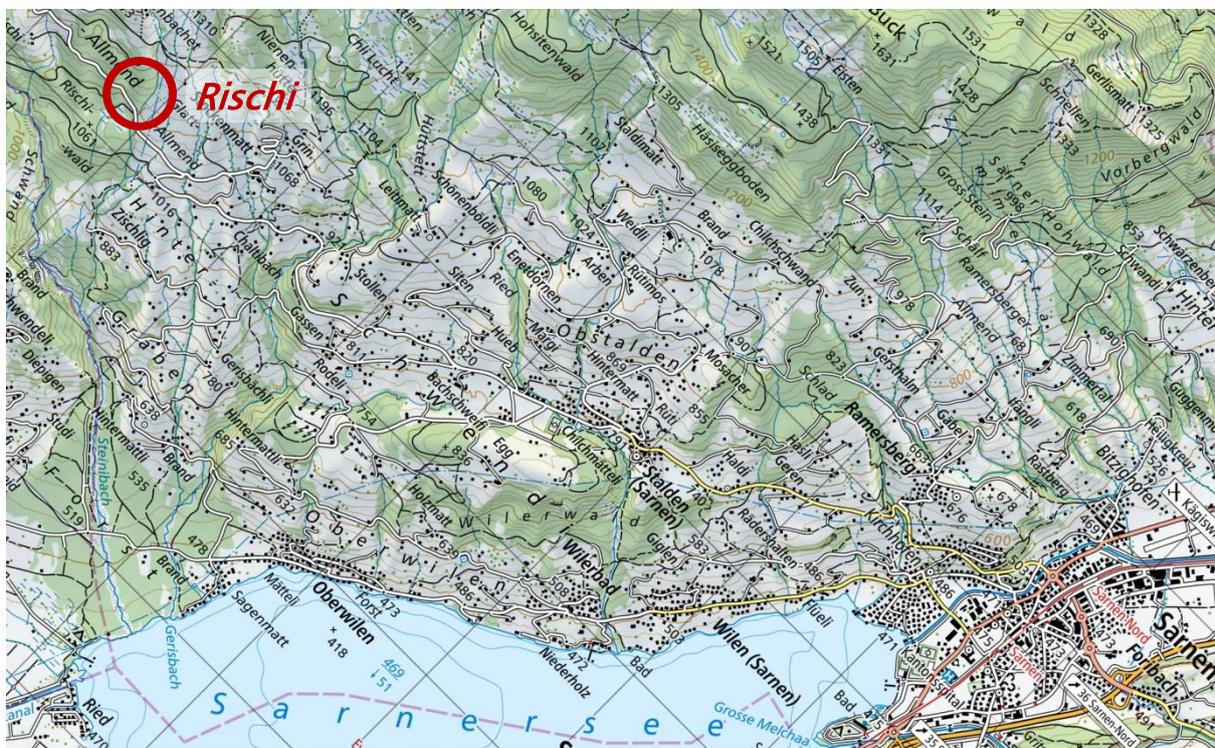
In den bald 10 Jahren seit dem Start des Abbaus konnte nicht so viel Volumen wie gedacht abgebaut werden. Das bewilligte Abbauvolumen reicht für weitere 20 Jahre. Der Bedarf an Natursteinen für Bachverbauungen und Hochwasserschutzprojekte ist auch in Zukunft gegeben.

Aus dem verbleibenden Abbauvolumen ergibt sich ein noch nutzbares Steinvolumen von ca. 251'000 m³ (60 %). Das restliche Volumen von 167'000 m³ (40 % Mergelschichten, Verwitterungszonen etc.) ist Abraum und wird für die Rekultivierung der Grube verwendet.

Durch die Rischì Steine werden keine Pflastersteine oder stark bearbeiteten Steine angeboten. Diese würden eine weitere Bearbeitung und Infrastrukturen erfordern, was nicht Gegenstand der Abbaubewilligung ist. Die Aufbereitung von Koffer- und Planiematerial vor Ort ist nicht erlaubt.

Welche Produkte die Rischì Steine herstellen und anbieten dürfen, wurde im Rahmen der Vorprüfung des Kantons mit dem Unternehmen diskutiert und definiert. Treppentritte, Bodenplatten wie auch kleine, stark bearbeitete Mauersteine für eine Vormauerung werden künftig nicht mehr angeboten.

Das Abbaugebiet befindet sich an der Glaubenbergstrasse, rund 4 Kilometer vor dem Langis, auf einer mittleren Höhe von 1'150 m.ü.M. Der Abbauperimeter ist 3.36 Hektaren gross und liegt auf einem Grundstück der Korporation Schwendi. Der Abbau wird durch die Firma Rischi Steine AG mit Sitz in Sarnen durchgeführt.



Bis anhin wurden pro Jahr durchschnittlich 17'500 m³ verwertbarer Stein abgebaut bzw. abtransportiert. Für die zukünftige jährliche Produktion geht der Unternehmer von 22'000 m³ aus. Dies ist weit weniger als die ursprünglich angesetzt 52'500 m³ pro Jahr, erscheint jedoch realistisch.

Mit dem längeren, dafür weniger intensiven Abbau verändern sich auch die Anzahl Lastwagenfahrten. Wurde 2013 noch mit 50 Fahrten gerechnet, bedeutet das angenommen jährliche Abbauvolumen bis 2044 noch durchschnittlich 17 Lastwagenfahrten pro Tag.

2.2 Ziele

Mit der Verlängerung der Abbaudauer soll das bereits erschlossene Steinvorkommen so gut wie möglich genutzt werden. Mit der geänderten Formulierung im Art. 28, Abs. 5 wird neben der maximalen Abbaudauer neu festgelegt, dass in der Abbauzone die für Personal und Gerätschaften notwendigen Bauten und Anlagen zulässig sind. Ebenfalls wird der Zonenzweck und die Verwendung der Steine konkreter gefasst. Die Produktpalette wird in der Abbaubewilligung abschliessend definiert.

Die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, des Waldes und des Naturschutzes sind mit dem verlängerten Abbau zu berücksichtigen. Die erforderlichen Ersatzmassnahmen sind gewinnbringend in der näheren Umgebung einzusetzen.

2.3 Ersatzmassnahmen

Der temporäre Eingriff in den Wald löst gemäss Waldgesetz Ersatzmassnahmen aus. Im Umfang von CHF 200'000.00 sollen in der Umgebung Waldränder aufgewertet und einförmige Wälder diversifiziert und mit klimaangepassten Baumarten bepflanzt werden. Die Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen werden zwischen der Grundeigentümerin, der Korporation Schwendi, und dem Kanton Obwalden vereinbart. Für die Umsetzung wird eine ökologische Begleitgruppe eingesetzt, in der auch Vertreterinnen und Vertreter der Umweltverbände mitwirken.



Gerodete Fläche des Abbaugebiets



Einförmiger Fichtenbestand östlich des Abbaugebiets

Der Eingriff in das BLN-Gebiet führt ebenfalls zu Ausgleichsmassnahmen, die zugunsten des Natur- und Heimatschutzes einzusetzen sind. Momentan zahlt der Gesuchsteller CHF 0.25/Tonnen, die für die Aufwertung nationaler Flachmoore eingesetzt werden. Diese Abgabe wird wie bisher weiterlaufen. Bei einer Verlängerung der Abbauezeit um 21 Jahre wird ein zusätzlicher Betrag von **CHF 400'000.00** definiert. Mit diesem Geld sind Massnahmen zugunsten der beeinträchtigten Moorlandschaft zu planen und auszuführen.

Details zu den Ersatzmassnahmen sind im Rekultivierungskonzept / UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna, oeko-b AG, vom 8. Januar 2024 beschrieben.

2.4 Planungsverfahren

Verfahrenskoordination

Das Nutzungsplanverfahren und das Bewilligungsverfahren für den Steinabbau werden koordiniert durchgeführt. Mit dem zu fällenden Gesamtentscheid werden die notwendigen kantonalen Bewilligungen (insbesondere Rodungsbewilligung) und die Ersatzmassnahmen koordiniert.

Die Verlängerung des Abbaus erfordert eine nochmalige vollständige Prüfung des Projekts. Dies beinhaltet auch eine nochmalige Beurteilung des Eingriffs durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Der verlängerte Abbau wurde durch die ENHK nicht als schwerwiegender Eingriff beurteilt. Es müssen daher keine national bedeutenden Argumente vorgebracht werden, die den Abbau im Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen. Regionale Interessen am Abbau genügen, um den Eingriff zu begründen.

Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Materialabbau von mehr als 300'000 m³ ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde im Sinn von Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Prüfung ist der Einwohnergemeinderat. Das massgebliche Verfahren ist das vorliegende Nutzungsplanverfahren. Mit der notwendigen Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahrens ist sichergestellt, dass ein hinreichend hohes Schutzniveau gewährleistet werden kann.

Verfahrensschritte

Die Dokumente der Zonenplanänderung mit dem Abbauprojekt und den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im August 2023 zur Mitwirkung und im Februar 2024 zur öffentlichen Auflage der Bevölkerung unterbreitet.

Parallel zur Mitwirkung im August 2023 erfolgte die Vorprüfung durch kantonale Stellen.

Der Planungsablauf mit den Ergebnissen der Mitwirkung und der Vorprüfung sind im Planungsbericht beschrieben.

Stimmt die Einwohnergemeindeversammlung der Änderung des Bau- und Zonenreglements und damit der Verlängerung des Abbaus zu, wird der Entscheid zur Umweltverträglichkeit zur Kenntnisnahme publiziert. Danach reicht der Gemeinderat das Projekt mit der Bitte um Genehmigung an den Regierungsrat weiter.

Die Zonenvorschriften können so gerade rechtzeitig, mit Ablauf der geltenden 10 Jahre, verlängert werden.

2.5 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung die Änderung von Art. 28 zu beschliessen und damit die Grundlage für die Verlängerung des Abbaus im Gebiet Rischì zu schaffen.

Mit dem Planungsbericht wurde aufgezeigt, dass die Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes, die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie kantonale Konzepte und Planungen berücksichtigt wurden. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt

entspricht. Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit werden die Bewilligungsbehörden Auflagen gemäss den Vorprüfungsunterlagen verfügen.

In einer Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung kommt der Gemeinderat zum Schluss, der Verlängerung des Abbaugebiets um 20 Jahre zuzustimmen.

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Änderung von Art 28, Abs. 5 Bau- und Zonenreglement wird zugestimmt.
2. Die redaktionelle Anpassung von Art. 28, Abs. 1 wird zur Kenntnis genommen.

Sarnen, 28. Mai 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinschafterin:

Stefanie Enz-Matter

Geschäft 5

Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter (Kindertagesstätte KITS), Betreuungsangebot in Tagesfamilien: Aufnahme in das Grundangebot

1. In Kürze

1.1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Sarnen unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Schulalter seit 2015, anfänglich mit Unterstützungsbeiträgen an den Verein KITS. Seit 2017 gewährt die Gemeinde finanzielle Mittel zur Finanzierung von Sozialtarifen. Die Sozialtarife kommen in der Kindertagesstätte KITS und im Tagesfamilienangebot des Vereins Kinderbetreuung Obwalden zur Anwendung.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2021 hat der Einwohnergemeinderat - auch auf Antrag des Vereins KITS - beschlossen, die Betreuungsaufgaben des Vereins KITS ab Anfang 2022 zu übernehmen. Als Folge dieses Beschlusses wurde der Verein KITS aufgelöst. Im Sommer 2022 erfolgte der Umzug der Kita auf das Schulgelände. In dieser Zeit hat sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder fast verdreifacht. Die verschiedenen Betreuungsmodule sind gut ausgelastet. Angesichts der steigenden Kinderzahlen und der guten Auslastung der verschiedenen Betreuungsmodule ist der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung im Schulalter klar erkennbar.

Die schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Sozialtarife für die Kindertagesstätte KITS und das Tagesfamilienangebot des Vereins Kinderbetreuung Obwalden sollen definitiv ins Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufgenommen werden. Diese Massnahme trägt dazu bei, den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen und eine ausgewogene und bedarfsgerechte Betreuung der Kinder im Schulalter sicherzustellen. Diese Massnahme trägt dazu bei, die Gemeinde als familienfreundlichen Lebensraum zu etablieren.

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung werden in erster Linie von den Eltern getragen. Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in dem das betreute Kind wohnt. Die Gemeinde Sarnen unterstützt Familien, indem sie den Differenzbetrag zwischen den Tarifen der verschiedenen Module und dem Elternbeitrag als Gemeindebeitrag (Sozialtarif) übernimmt.

Die Kinderbetreuung, die Familien und Schulen ergänzt, hat nicht nur Kosten, sondern auch einen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen. Investitionen in Kindertagesstätten führen zu höheren Steuereinnahmen und höheren Erwerbseinkommen der Haushalte, wie Studien belegen. Sie verbessern die Berufsmöglichkeiten, insbesondere für Frauen, reduzieren die Sozialhilfeausgaben und erhöhen die

Abgaben an die Sozialversicherungen. Qualitativ gute Betreuungseinrichtungen sind wichtig, um die Bildungs- und Lebenschancen der Kinder zu erhöhen. Sie tragen zu einer besseren gesellschaftlichen Integration bei und reduzieren somit auch die Kosten, die der Gesellschaft aus sozialen Problemen einer ungenügenden Integration erwachsen würden.

Gemäss Art. 12 des Bildungsgesetzes des Kantons Obwalden fördern Kanton und Einwohnergemeinden schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.

1.2 Die Vorlage

Die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter in Form der Kindertagesstätte KITS verbunden mit Sozialtarifen sowie das Tagesfamilienangebot des Vereins Kinderbetreuung Obwalden sollen in das Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufgenommen werden.

Für die Kindertagesstätte KITS werden unter Berücksichtigung der Gemeindebeiträge für Sozialtarife jährliche Kosten in Höhe von etwa CHF 290'000.00 veranschlagt.

Die Bereitstellung von Sozialtarifen für das Tagesfamilienangebot des Vereins Kinderbetreuung Obwalden löst zudem jährliche Kosten von rund CHF 93'000.00 aus. Diese finanziellen Aufwendungen sind notwendig, um die Qualität und Verfügbarkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter zu gewährleisten und den gestiegenen Bedarf in der Gemeinde effektiv abzudecken.

1.3 Beschlussesanträge

1. Das bestehende Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter (Kindertagesstätte KITS) und das Betreuungsangebot in Tagesfamilien wird definitiv in das Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufgenommen.
2. Beim Betreuungsangebot der Kindertagesstätte KITS und beim Tagesfamilienangebot des Vereins Kinderbetreuung Obwalden werden Sozialtarife angewendet.
3. Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung (KITS) und die Gemeindebeiträge aufgrund der Sozialtarife sind ins Budget der Gemeinde Sarnen aufzunehmen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Antrag anzunehmen und die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter inkl. Sozialtarife ins Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufzunehmen.

1.5 Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat sich mit der vorliegenden Botschaft auseinandergesetzt. Die Notwendigkeit für ein Angebot im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Schulalter scheint aufgrund der grossen Nachfrage gegeben. Die aufgezeigten künftigen Kosten im Rahmen von jährlich CHF 290'000.00 sind plausibel und sind im Budget 2024 berücksichtigt. Die GRPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

2. Im Detail

2.1 Ausgangslage

Bisherige wesentliche Entscheide des Einwohnergemeinderates Sarnen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter

Mit Beschluss vom 30. März 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, den Verein KITS mit einem einmaligen Beitrag zu unterstützen. Diese finanzielle Unterstützung wurde in der Folge mehrmals bis 2021 bestätigt bzw. erhöht.

Mit Beschluss vom 28. August 2017 hat der Einwohnergemeinderat analog dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) und den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB 870.711) die Einführung von Sozialtarifen für den Verein KITS (Tagesbetreuung) und den Verein Kinderbetreuung Obwalden (Tagesfamilien) beschlossen. Als rechtliche Grundlage wurde auf Antrag der Justizverwaltung OW das Sozialhilfereglement angepasst und dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Beschluss vom 21. Juni 2021 beinhaltet den Entscheid des Einwohnergemeinderates Sarnen, die Betreuungsaufgaben des Vereins KITS ab Anfang 2022 zu übernehmen und die Kindertagesstätte KITS in eigener Verantwortung zu führen. In der Folge wurde der Verein KITS aufgelöst.



Mit Beschluss vom 13. Juni 2022 hat der Einwohnergemeinderat einen Nachtragskredit für bauliche Massnahmen im Pavillon 5 und Umzugskosten genehmigt. Im Sommer 2022 ist KITS vom Lindenhof auf das Schulareal umgezogen. Auf dem Schulareal stehen der KITS einfache, aber zweckmässige Räumlichkeiten zur Verfügung. Mit dem Umzug auf das Schulareal ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder stetig gestiegen. Der Stellenetat für die Kindertagesstätte KITS wurde vom Gemeinderat

Sarnen aufgrund der steigenden Kinderzahlen mehrmals nach oben angepasst. Aktuell stehen für KITS 220 % Fachpersonal, 120 % Assistenzpersonal, 15 % Administration und ein Ausbildungsplatz (100 %) zzgl. Reinigungspersonal und Ferienvertretung zu Verfügung.

Kindertagesstätte KITS

Das Angebot

Die Kindertagesstätte KITS bietet Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder bis zur 6. Klasse der Primarschule an. Während des Aufenthalts haben die Kinder die Möglichkeit, mit anderen Kindern zu spielen oder sich allein zu beschäftigen.

Das Betreuungsangebot ermöglicht es den Kindern, ihre schulfreie Zeit vor und nach dem Unterricht in einer sicheren und freundlichen Umgebung zu verbringen. Wichtig sind u.a. auch das gemeinsame Mittagessen, die Erledigung der Hausaufgaben und/oder das freie und angeleitete Spielen drinnen und draussen. Wir bieten nicht nur Betreuung und Beaufsichtigung, sondern auch vielfältige soziale Übungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in der Gruppe. Eine gesunde, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung ist uns sehr wichtig, da dies für das Wohl der Kinder entscheidend ist.

KITS bietet Betreuungsblöcke von Montag bis Freitag an, mit Betreuungszeiten zwischen 06:45 Uhr und 18:15 Uhr. Während der Ferienzeit gibt es eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung, die auch für Kinder aus anderen Gemeinden offen ist. Die Kindertagesstätte KITS hat während vier Wochen im Jahr Betriebsferien, in der Regel zwischen Weihnachten und Neujahr sowie zwei Wochen im Sommer.

Entwicklung der Kinderzahlen

Im Juni 2021 wurden insgesamt 32 Kinder durch den Verein Kinderbetreuung betreut. Die Anzahl variierte je nach Modul zwischen 4 und 16 Kindern pro Modul.

Nach der Übernahme des Angebots durch die Gemeinde Sarnen und dem Umzug auf das Schulareal stieg die Zahl der betreuten Kinder kontinuierlich an. Im Februar 2023 wurden 63 Kinder im KITS betreut, Ende Dezember 2023 waren es 85 Kinder. 20 Kinder sind ausschliesslich als Ferienkinder erfasst, d.h. sie nutzen das Angebot von KITS nur in den Ferien. Für das Schuljahr 2024/2025 liegen bereits 5 weitere Anmeldungen vor. Die Tendenz ist weiterhin steigend. Aufgrund der grossen Nachfrage und zur Entlastung der gut besuchten Module ist die KITS inzwischen auch mittwochs geöffnet.

Die einzelnen Betreuungsmodule sind gut ausgelastet. Teilweise stösst die Kindertagesstätte aufgrund der räumlichen Möglichkeiten an ihre Belastungsgrenze.

Die Belegung der verschiedenen Module stellt sich wie folgt dar:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Morgen	7	13	7	14	10
Mittag	29	33	14	32	28
Nachmittag 1	6	14	13	10	15
Nachmittag 2	15	31	9	23	15

Der überwiegende Teil der in KITS betreuten Kinder ist im Kindergartenalter und in der Unterstufe, d.h. sie sind aufgrund ihres Alters auf eine gute Betreuung angewiesen. KITS wird heute von verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Berufsgruppen genutzt.

Angesichts der steigenden Kinderzahlen und der guten Auslastung der verschiedenen Betreuungsmodule besteht ein erkennbarer Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder im Schulalter.

Elternbeiträge / Sozialtarife

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung werden in erster Linie von den Eltern getragen. Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in dem das betreute Kind wohnt. Die Gemeinde Sarnen unterstützt Familien, indem sie den Differenzbetrag zwischen den Tarifen der verschiedenen Module und dem Elternbeitrag als Gemeindebeitrag (Sozialtarif) übernimmt. Die Tarife in der Kindertagesstätte KITS richten sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern (steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen). Das Tarifsystem besteht aus 19 Stufen und orientiert sich an den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB 870.711). Die meisten Kinder werden entweder in die Tarifstufe 1 und 2 oder 18 und 19 eingeteilt. In der Tarifstufe 19 (Vollzahler) gibt es keine Vergünstigungen mehr.

Tarif	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Kin- der	28	5	0	1	1	0	0	0	1	1	0	1	2	3	4	2	2	9	25

Die Sozialtarife variieren erheblich zwischen den verschiedenen Gemeinden. In Sarnen gibt es keine Vergünstigungen mehr ab einem Betrag von CHF 71'001.00 (steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen). Ähnlich ist die Situation in Kerns und Sachseln. In Luzern und Kriens werden Vergünstigungen bis zu einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 130'000.00 gewährt, während in Alpnach Vergünstigungen bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 100'000.00 möglich sind. Die Abstufungen der Sozialtarife sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Viele Familien beteiligen sich wesentlich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Im Jahr 2023 hat KITS Gemeindebeiträge in Höhe von CHF 174'519.40 aufgrund der Sozialtarifen gewährt. Sozialtarife sind wichtig, da sie Familien finanziell unterstützen, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder zu tragen. Sozialtarife sorgen dafür, dass Kinderbetreuungsdienstleistungen für alle zugänglich sind. Die Betreuung der Kinder wird unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien gewährleistet.

Tarife der Kinderbetreuung KITS

Die Kosten für die Betreuung in der KITS variieren je nach Modul und liegen zwischen CHF 15.00 und CHF 32.00. Für einen ganzen Tag Ferienbetreuung werden CHF 96.00 berechnet. Ein Vergleich mit den Tarifen in anderen Gemeinden deutet darauf hin, dass die Gebühren in Sarnen, wenn auch nicht kostendeckend, doch eher im oberen Bereich angesiedelt sind.

	Morgen	Mittag	Nachmittag 1	Nachmittag 2	Ferien
Sarnen	15.00	17.00	22.00	32.00	96.00
Sachseln	9.90	13.50	14.40	25.20	
Kerns	12.00	15.00	12.00	17.50	
Alpnach	15.00	25.00	25.00	27.00	95.00
Hergiswil	10.00	10.00	12.00	12.00	
Horw	13.50	19.50	15.50	15.50	
Kriens	14.60	32.60	19.10	28.10	120.00

Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung KITS

Im Jahr 2023 betrugen die Gesamtkosten für KITS CHF 229'032.67.

Ausgaben	
Personalkosten	308'836.10
Weiterbildung / sonstiger Personalaufwand	6'697.90
Betriebskosten	4'306.77
Lebensmittel / Essen	38'317.95
Sozialtarife	174'519.40
Total Ausgaben	532'678.12
Einnahmen	
Rückerstattungen Dritter / Elternbeiträge	-129'126.05
Sozialtarife auf Betreuung Kinder bei KITS	-174'519.40
Total Einnahmen	Total Einnahmen
	-303'645.45
Aufwandüberschuss mit Sozialtarifen	229'032.67

Es ist schwierig, einen Kostenvergleich mit anderen Gemeinden anzustellen, da die örtlichen Voraussetzungen, einschliesslich der Art der Betreuung, der Finanzierungsmechanismen, der Standortbedingungen, der Liegenschaftskosten und der jeweiligen kantonalen Vorschriften, variieren können.

Die Berechnung zukünftiger Kosten ist herausfordernd, da sich die Anzahl der Kinder in den Betreuungsmodulen regelmässig ändert. Die Gemeindebeiträge (Sozialtarife) werden jährlich auf Basis der Steuerdaten überprüft und angepasst. Das macht es schwierig, eine genaue Vorhersage der finanziellen Belastung für die Gemeinde zu treffen.

Aufgrund steigender Kinderzahlen sind höhere Personalkosten zu erwarten. Der Stellenetat wurde für das Jahr 2023 angepasst und sollte vorerst ausreichen. Für das Jahr 2024 wurden Personalkosten in Höhe von rund CHF 60'000.00 zusätzlich budgetiert. Aktuell ist es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur beschränkt möglich, KITS weiter auszubauen. In Zukunft wird die familienergänzende Kinderbetreuung bei KITS voraussichtlich etwa CHF 290'000.00 kosten, einschliesslich der Gemeindebeiträge aufgrund der Sozialtarife.

Sozialtarife für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter durch den Verein Kinderbetreuung Obwalden (Tagesfamilien)

Mit Beschluss vom 28. August 2017 hat der Einwohnergemeinderat - wie bereits erwähnt - die Anwendung von Sozialtarifen für den Verein KITS (Tagesbetreuung) und den Verein Kinderbetreuung Obwalden (Tagesfamilien) analog dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) und den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB 870.711) beschlossen.

Im Jahr 2023 wurden dem Verein Kinderbetreuung Obwalden Gemeindebeiträge aufgrund der Sozialtarife für die Betreuung von Schulkindern in der Höhe von CHF 92'250.50 gewährt, im Jahr 2022 waren es CHF 75'204.80.

Das Betreuungsangebot in Tagesfamilien des Vereins Kinderbetreuung Obwalden wurde vor allem von Eltern genutzt, die Betreuungszeiten ausserhalb der Öffnungszeiten der KITS abdecken müssen oder von Familien in Stalden, Kägiswil, Wilen, die aufgrund der Distanz und des Schulortes keinen Zugang zum Betreuungsangebot der KITS haben.

2.2 Ziel der Vorlage

Im Vorschulalter ist das Angebot im Bereich der Kinderbetreuung gut ausgebaut und es existieren entsprechende gesetzliche Grundlagen. Die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter hingegen ist noch nicht endgültig geregelt.

In Sarnen besteht im schulpflichtigen Kinderbereich ein erkennbarer Bedarf an einem definitiven Betreuungsangebot aufgrund steigender Kinderzahlen und einer guten Auslastung der bestehenden Betreuungsmodule in der Kindertagesstätte KITS. Es ist deshalb angezeigt, das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter definitiv ins Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufzunehmen.

Die definitive Einführung der Kinderbetreuung im Schulalter ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben und muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

a. Argumente

- Der gesellschaftliche Wandel hat dazu geführt, dass immer mehr Eltern auf Kinderbetreuungsplätze in Krippen, Horten und Tagesfamilien angewiesen sind. Einerseits weil das Sicherheitsbedürfnis der Familien gewachsen ist, andererseits weil sich das Bildungsniveau, insbesondere bei Frauen, stark verbessert hat. Auch das Rollenverständnis beider Geschlechter hat sich gewandelt. Schulen, Gemeinden und die Wirtschaft haben erkannt, dass ein ausreichendes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung Vorteile bringt.
- Die steigenden Kinderzahlen und die gute Auslastung der verschiedenen Betreuungsmodule bestätigen den Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder im Schulalter. Die Kinderbetreuung ist eine Dienstleistung, die von einer vielfältigen Gruppe von Menschen aus der Gemeinde Sarnen in Anspruch genommen wird. Unabhängig von Beruf- und Zivilstand, sozioökonomischem Status oder Herkunft suchen Eltern nach sicheren und qualitativ guten Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder.
- Eine Kinderbetreuung ermöglicht berufstätigen Eltern, ihre Arbeitsverpflichtungen zu erfüllen, fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Stabilität der Familie. Insbesondere für Familien mit geringem Einkommen (Working Poor) ist es von entscheidender Bedeutung, ein Zweiteinkommen zu haben, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu vermeiden. Die Erwerbstätigkeit von Müttern wirkt der Familienarmut entgegen und das Einkommen beider Elternteile kann den Unterhalt der Familie sichern. Wenn beide Elternteile arbeiten, wird die Problematik der „working poor“ entschärft und die Eigenverantwortung der Eltern gestärkt. Dadurch fallen weniger Kosten im Bereich der Sozialhilfe an.
- In den letzten Jahren ist der Bezug von Sozialhilfe bei Alleinerziehenden zurückgegangen. Dies ist auf ein verbessertes Angebot im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zurückzuführen. Ein gesichertes und bezahlbares Angebot ermöglicht es Alleinerziehenden, einer Erwerbsarbeit nachzugehen und somit finanziell unabhängiger zu sein. Dies hat auch positive Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Situation.
- Familienergänzende Kinderbetreuung ist heutzutage ein wichtiger Standortfaktor geworden. Berufstätige Mütter und Väter bevorzugen Gemeinden, in denen sie geeignete Betreuungsplätze für ihre Kinder finden können. Wenn eine Gemeinde eine regionale Infrastruktur für qualifizierte Arbeitskräfte bietet, einschliesslich berufskompatibler Betreuungsangebote für Kinder, kann sie sich als attraktiver Standort für Unternehmen präsentieren. Im Umfeld von Sarnen bieten alle Gemeinden familienergänzende Kinderbetreuung für schulpflichtige Kinder an.
- Eine familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau. Frauen haben dadurch die Möglichkeit, berufstätig zu bleiben und ihre beruflichen Qualifikationen zu erhalten oder zu verbessern. Dies ist besonders wichtig, da Frauen dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen und somit dem Fachkräftemangel entgegenwirken können.

Eine familienergänzende Kinderbetreuung trägt dazu bei, dass die Vermittelbarkeit im Arbeitsmarkt erhalten bleibt. Dies ist insbesondere bei einer Trennung, Scheidung oder einem Wiedereinstieg nach der Familienphase von Vorteil. Familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiger Beitrag zur Integration von Familien mit unterschiedlichen Strukturen, wie Alleinerziehenden, Patchwork-Familien und Familien mit Migrationshintergrund. Dadurch wird unsere Gesellschaft vielfältiger und inklusiver.

- Die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung haben nicht nur einen gesellschaftlichen, sondern auch einen direkten volkswirtschaftlichen Nutzen. Eine Studie des Büros BASS für die Stadt Zürich hat gezeigt, dass jeder investierte Franken in Kindertagesstätten das drei- bis vierfache an die Gesellschaft zurückbringt. Das bedeutet, dass Investitionen in Kindertagesstätten nicht nur den Kindern zugutekommen, sondern auch der Gesellschaft als Ganzes helfen können. Investitionen in Kindertagesstätten führen zu höheren Steuereinnahmen, einem höheren Erwerbseinkommen der Haushalte, verbesserten Karrieremöglichkeiten - insbesondere für Frauen -, einer Reduktion der Sozialhilfeausgaben und höheren Abgaben an die Sozialversicherungen. Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen sind Investitionen in die Zukunft und konkret in das Humankapital der Gesellschaft. Qualitativ hochwertige Betreuungseinrichtungen verbessern die Bildungs- und Lebenschancen der Kinder, fördern die gesellschaftliche Integration und reduzieren somit auch die Kosten, die der Gesellschaft aus sozialen Problemen einer unzureichenden Integration entstehen könnten.
- Das aktuelle Angebot der Kindertagesstätte KITS deckt nicht die Betreuungsbedürfnisse aller Eltern ab. Mit dem Angebot der Tagesfamilien des Vereins Kinderbetreuung Obwalden können verschiedene Bedürfnisse auch ausserhalb der KITS-Öffnungszeiten abgedeckt werden (auch abends und am Wochenende, z.B. für Personen, die in der Pflege oder im Gastgewerbe arbeiten). Es berücksichtigt auch die Bedürfnisse der Familien in den Ortsteilen (Wilten, Stalden, Kägiswil), in denen kein umfassendes Betreuungsangebot besteht. Es ist deshalb sinnvoll, dass auch beim Verein Kinderbetreuung Obwalden Sozialtarife für schulpflichtige Kinder angewendet werden.
- Die Tarife der Kinderbetreuung KITS liegen im Vergleich zu anderen Gemeinden eher im oberen Bereich. Ob die Kinderbetreuung im Schulalter kostendeckend geführt werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Art der Betreuung, den Finanzierungsmechanismen, den Standortbedingungen, den Liegenschaftskosten und den jeweiligen kantonalen Vorschriften. Die Festlegung angemessener Gebühren, die die Kosten für Personal, Räumlichkeiten, Material und andere Ausgaben decken, ist von entscheidender Bedeutung. Es ist wichtig, dass die Gebühren so festgelegt werden, dass sie für die Eltern erschwinglich sind und gleichzeitig die Qualität der Betreuung gewährleisten. Kostendeckende Gebühren wären derzeit für die Eltern nicht finanzierbar. Die aktuellen Tarife sind angemessen und korrekt.
- Der Gemeinderat Sarnen wird auch in Zukunft bestrebt sein, die finanziellen Aspekte der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter aufmerksam zu verfolgen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um den sich verändernden Anforderungen gerecht zu werden. Die Schwierigkeit, die Kosten genau

abzuschätzen, unterstreicht die Notwendigkeit einer flexiblen und anpassungsfähigen Betriebsorganisation.

- Im Jahr 2023 haben wir für die Gemeindebeiträge aufgrund der Sozialtarife CHF 174'519.40 für KITS und CHF 92'250.50 für den Verein Kinderbetreuung ausgeben. Wir werden auch in Zukunft ähnliche Aufwendungen haben. Derzeit beläuft sich der Betriebsaufwand auf rund CHF 110'000.00. Die Gesamtkosten für die Kinderbetreuung im Schulalter (KITS und Tagesfamilien) betragen rund CHF 380'000.00.
- Der Kanton Obwalden überarbeitet derzeit das Bildungsgesetz. Es ist geplant, dass der Kanton zukünftig sich finanziell an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter beteiligt. Dadurch werden die Aufwendungen der Gemeinden in Zukunft reduziert.

2.3 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag anzunehmen und die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter mit den Sozialtarifen ins Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufzunehmen.

2.4 Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat sich mit der vorliegenden Botschaft auseinandergesetzt. Die Notwendigkeit für ein Angebot im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Schulalter scheint aufgrund der grossen Nachfrage gegeben. Die aufgezeigten künftigen Kosten im Rahmen von jährlich CHF 290'000.00 sind plausibel und sind im Budget 2024 berücksichtigt. Die GRPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulalter (Kindertagesstätte KITS) und das Betreuungsangebot in Tagesfamilien wird definitiv in das Grundangebot der Gemeinde Sarnen aufgenommen.
2. Beim Betreuungsangebot der Kindertagesstätte KITS und beim Tagesfamilienangebot des Verein Kinderbetreuung Obwalden werden Sozialtarife angewendet.
3. Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung (KITS) und die Gemeindebeiträge aufgrund der Sozialtarife sind ins Budget der Gemeinde Sarnen aufzunehmen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und gegebenenfalls laufend anzupassen.

Sarnen, 28. Mai 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinschafterin:

Stefanie Enz-Matter

Geschäft 6

Genehmigung des Zusatzkredits Hochwasserschutz Kernmattbach von CHF 8'412'000.00 inkl. MwSt. (Gesamtkosten CHF 14'900'000.00) mit dem Gemeindebeitrag von CHF 1'135'620.00 (13.5 %)

1. In Kürze

1.1 Ausgangslage

Das Sarner Stimmvolk genehmigte am 28. September 2014 einen Kredit in der Höhe von CHF 6'488'000.00 mit einem Gemeindebeitrag von CHF 2'270'800.00 (35 %) für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Kernmattbach. Das Projekt sieht vor, schadenverursachende Hochwasser über einen vertikalen Schacht im Gebiet Teigi (Gemeindegebiet Kerns) in den Hochwasserentlastungsstollen Ost abzuleiten. Flankierend soll der Kernmattbach im Unterlauf ökologisch aufgewertet werden.

Bei den Vorbereitungen zu den Bauarbeiten wurde anhand von zusätzlichen Probebohrungen eine massiv schlechtere Geologie als ursprünglich angenommen festgestellt. Das noch nicht baubegonnene Projekt verteuert sich dadurch auf CHF 14'900'000.00. Der Vergleich aller möglichen Alternativen ergab, dass die vorliegende Variante - trotz der Mehrkosten - immer noch das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für den Schutz des Wohn- und Gewerbegebiets Kernmatt bietet.

1.2 Die Vorlage

Um die Arbeiten für das baubewilligte Projekt beginnen zu können, ist neben den bereits bewilligten Kosten ein Zusatzkredit von brutto CHF 8'412'000.00 notwendig. Nach Abzug der Beiträge Bund (65 %) und Kanton (21.5 %), betragen die Restkosten für die Gemeinde Sarnen (13.5 %) noch CHF 1'135'620.00.

1.3 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dem Zusatzkredit von brutto CHF 8'412'000.00 mit einem Gemeindebeitrag von CHF 1'135'620.00 (13.5 %) zuzustimmen.

2. Im Detail

2.1 Ausgangslage

Der Kernmattbach ist in den vergangenen Jahren verschiedentlich über die Ufer getreten und hat im Wohn- und Gewerbegebiet Kernmatt Schäden verursacht. Nach dem Hochwasser 2005 wurden am Kernmattbach Sofortmassnahmen ausgeführt. Das Gebiet ist dadurch heute auf ein 30-jährliches Ereignis (HQ30) geschützt. Das Schutzziel für Wohn- und Gewerbegebiete ist ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100). Das bedeutet, dass der Kernmattbach aktuell statt der notwendigen ca. 22 m³/s Wasser nur ca. 5 m³/s schadlos abführen kann. Das Gebiet wurde nach dem Hochwasser 2005 bereits einige Male wieder überschwemmt.

Die aus einem umfassenden Variantenvergleich als am besten bewertete Lösung sieht vor, ein Hochwasser bereits bei der Teigi, auf Gemeindegebiet von Kerns zu fassen.



Abbildung 1: Perimeter geplante Massnahmen oberer Teil (Gemeindegebiet Kerns)

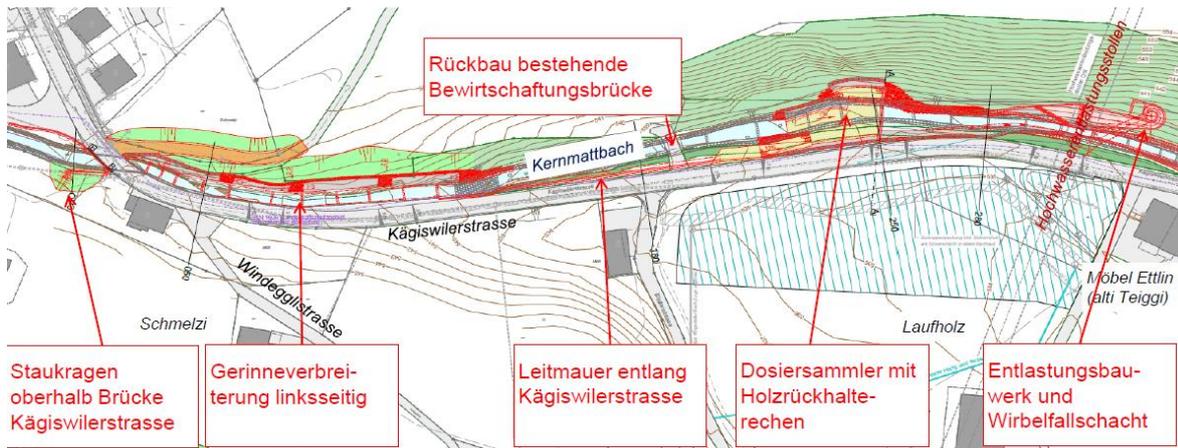


Abbildung 2: Massnahmen im Gebiet Teigi, Gemeinde Kerns

Das Wasser wird dann schadlos mittels eines 80 m tiefen Vertikalschachts in den Hochwasserentlastungsstollen Ost abgeleitet. Vor dem Vertikalschacht ist ein Kiezsammler mit Holzrechen sowie ein Einlaufbauwerk geplant.

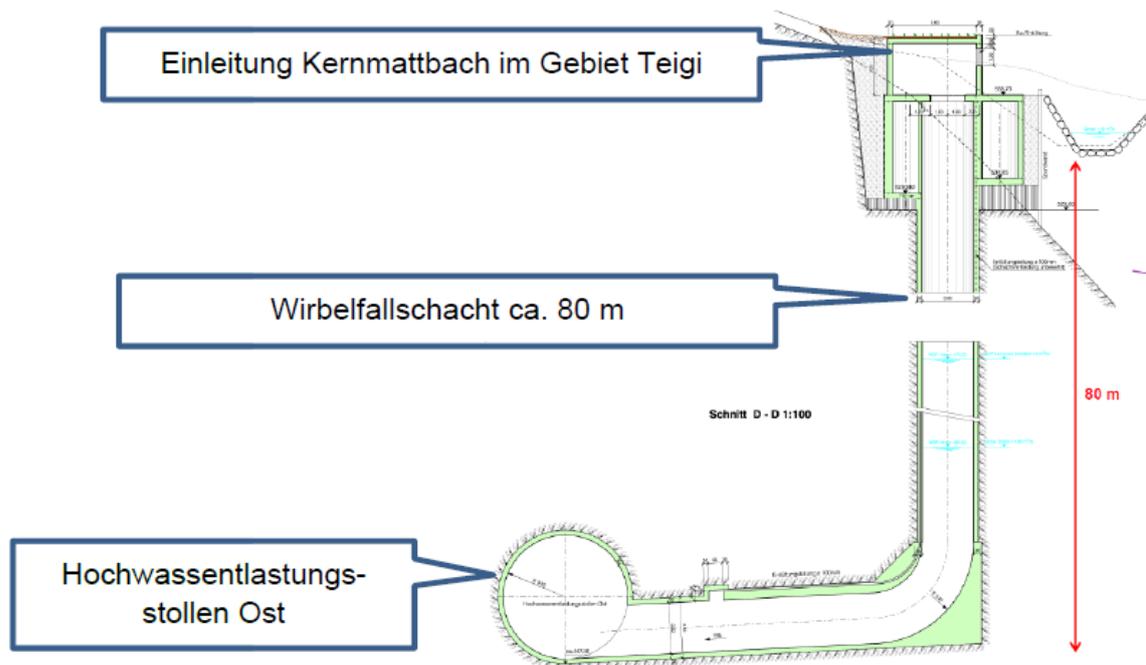


Abbildung 3: Wirbelfallschacht mit Einleitung in den Stollen Ost

Im Unterlauf wird der Kernmattbach ökologisch aufgewertet.



Abbildung 4: Perimeter geplante Massnahmen Unterlauf

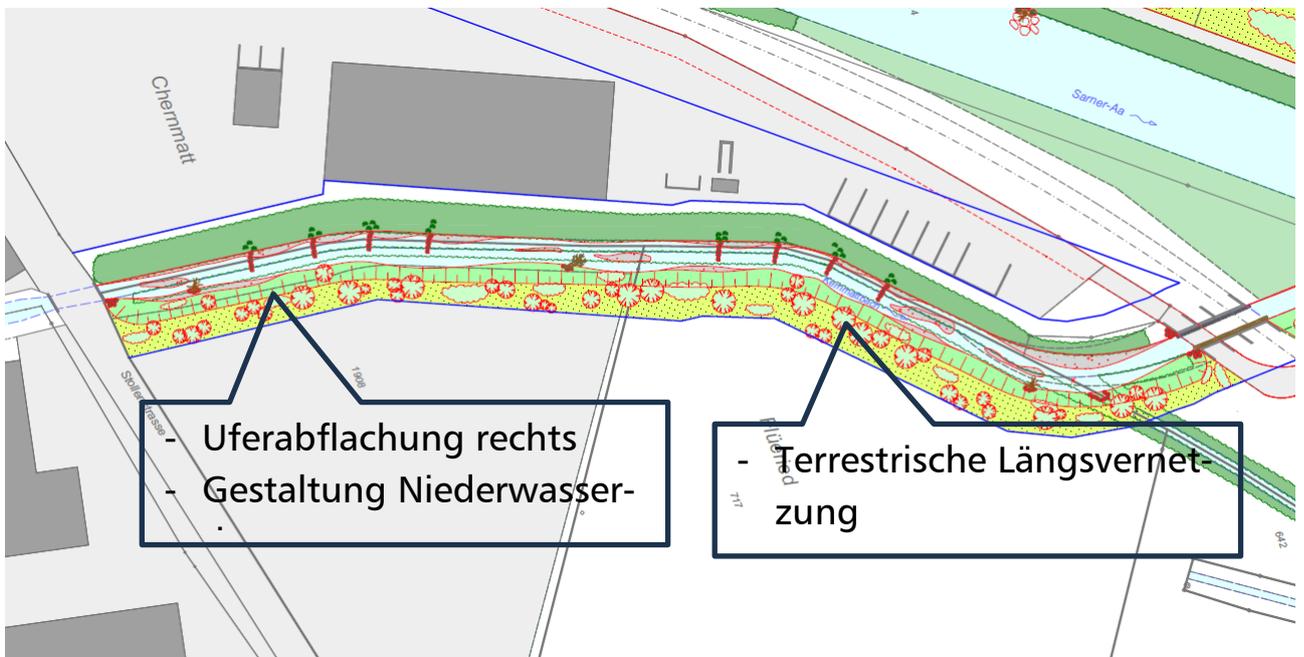


Abbildung 5: Ökologische Aufwertung im Unterlauf

2.2 Begründung Zusatzkosten

In Folge der Verzögerungen beim Horizontalstollen, wurde erst 2019 mit der Detailprojektierung der Massnahmen am Kernmattbach begonnen. Aufgrund der Erkenntnisse beim Bau des Horizontalstollens wurden zusätzliche Erkundungsbohrungen im Gebiet Teigi durchgeführt. Der Verdacht bezüglich des schlechten Untergrunds hat sich bestätigt. Der geologische Bericht hatte massive Anpassungen der Offerte des Totalunternehmers für den Wirbelfallschacht aus dem Jahr 2014 zur Folge. Das ursprünglich geplante Verfahren für das Ausfräsen des Schachtes (Raise-Drill) von unten kann nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden mit grossen Unsicherheiten ausgeführt werden. Aufgrund der tiefer verlaufenden Felsoberfläche wäre die Verankerung der Bohrmaschine instabil. Zudem ist im Fels eine ungünstig geschichtete Störzzone, so dass auch der Schacht während der Bauarbeiten instabil werden könnte.

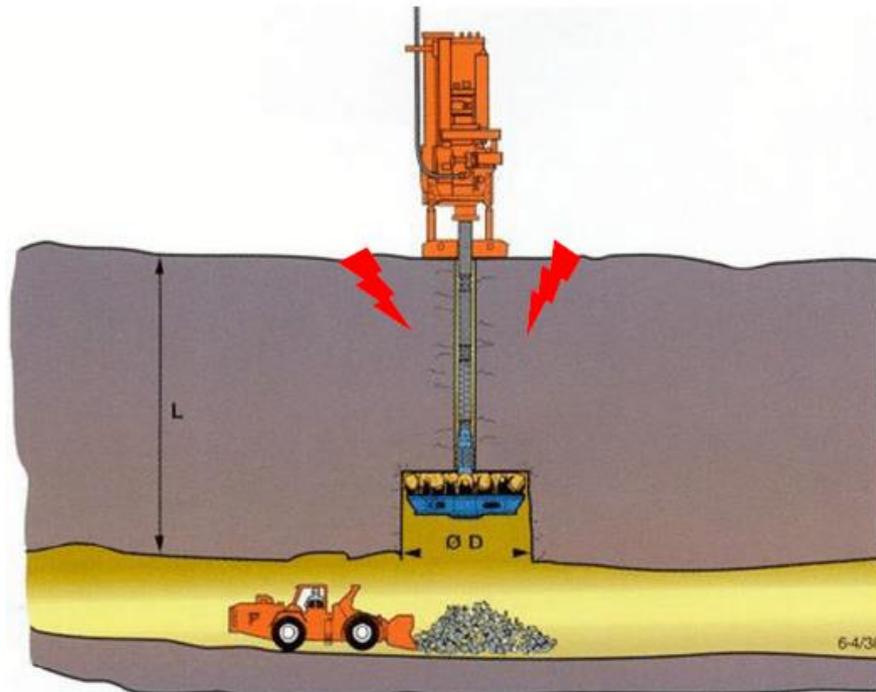


Abbildung 6: Ursprünglich geplantes Raiseboring Verfahren

Neu soll der Schacht von oben her abgeteuft und fortlaufend gesichert werden. Die genannten Risiken werden so stark reduziert. Die schlechtere Geologie führt auch zu Mehrkosten beim Einlaufbauwerk, beim Geschiebesammler, dem Holzrechen sowie bei den Uferschutzmauern. Im Unterlauf sind keine Mehrkosten zu erwarten.

2.3 Prüfung alternativer Varianten

In der Vorstudie aus dem Jahr 2012 wurden bereits verschiedene Varianten geprüft. Dazu gehören die Retention (Wasserrückhalt) im Gebiet Siebeneich und Kernmatt, ein Schrägstollen von der Teigi in den Wichelsee sowie die offene Führung des

Kernmattbachs durch das Industriegebiet Kernmatt. Letzteres würde den ersatzlosen Rückbau mehrerer Gebäude bedingen. Gebäude für den Hochwasserschutz ersatzlos abreißen, für eben die man ein Hochwasserschutzprojekt macht, ist absurd. Die nochmalige Prüfung aller Möglichkeiten hat ergeben, dass die Variante Ausleitung in den Stollen Ost mit einem Wirbelfallschacht nach wie vor die Beste ist. Dies auch unter dem Aspekt, dass ein genehmigtes und damit zeitnah ausführbares Projekt vorliegt. Ein erneutes Aufrollen der Planung mit weiteren Varianten würde den Hochwasserschutz um weitere Jahre verzögern. Es bietet sich schlicht keine neue, einfach umsetzbare und günstigere Variante an.

2.4 Auswirkungen bei einem Verzicht bzw. Abbruch des Hochwasserschutzprojekts

Im Gebiet Kernmatt sind aktuell zwei Parzellen Industrieland noch nicht überbaut. Auf der Parzelle 1908 liegt ein weit fortgeschrittenes Projekt vor. Auf der Parzelle 4351 ist noch kein konkretes Projekt geplant. Beide Parzellen hätten Einschränkungen bzw. Auflagen bei einem fehlenden Hochwasserschutz. Das gilt auch für die bereits bebauten Parzellen im Fall von neuen Bauprojekten.

Im Weiteren bestehen Ideen, an der A8 einen Halbanschluss im Gebiet Kernmatt zu erstellen. Auch die Zentralbahn plant den Doppelspurausbau ab Bahnhof Kägiswil Richtung Norden. Ohne adäquaten Hochwasserschutz würde dieses Vorhaben zusätzlich erschwert oder gar verunmöglicht. Bei einem grossen Ereignis wäre zudem auch der Bahnverkehr betroffen.

Die bisher aufgelaufenen Kosten von rund CHF 1.3 Mio. müssten abgeschrieben werden.

2.5 Kosten

Der Bund schreibt vor, dass Hochwasserschutzprojekte wirtschaftlich umgesetzt werden müssen. Mit jedem investierten Franken muss mindestens ein Franken an Sach- und Personenschäden verhindert werden (Kosten-Nutzenfaktor ≥ 1).

Im Fall, dass ein Projekt unter den Faktor 1 fällt, wird es weder vom Bund noch vom Kanton finanziell unterstützt. Das hätte den Projektabbruch zur Folge. Die neue Berechnung des Faktors hat jedoch ergeben, dass auch mit den Mehrkosten ein Faktor von 1.4 erreicht wird.

Gespräche mit Bund und Kanton haben ergeben, dass das Projekt unter diesen Voraussetzungen weiterhin finanziert wird. Vor der Verfügung des Bundes und dem Zusatzkredit des Kantons muss die Kreditgenehmigung der Gemeinde vorliegen.

Die Kosten mit Preisbasis 05.2023 wurden wie folgt berechnet:

1. Aufgelaufene Kosten 17.05.2023 (inkl. MwSt.)		CHF 1'305'846.65
Landerwerb	CHF	44'524.25
Vorbereitung Tiefbau	CHF	108'513.70
Erdbau / Baugruben	CHF	243'622.25
Planung	CHF	903'986.45
Nebenkosten	CHF	5'200.00

2. Übergeordnetes			CHF 1'755'000.00
Landerwerb	CHF	55'000.00	
Umwelt, Landschaft	CHF	25'000.00	
Vorbereitung Tiefbau	CHF	35'000.00	
Planungskosten	CHF	1'590'000.00	
Nebenkosten	CHF	50'000.00	

3. Objektkosten			CHF 9'924'500.00
Staukragen	CHF	84'000.00	
Bachgerinne Oberlauf	CHF	364'000.00	
Leitmauer	CHF	383'000.00	
Geschiebesammler	CHF	806'000.00	
Bachgerinne Ausleitbauwerk	CHF	404'000.00	
Baugrube Ausleitbauwerk	CHF	1'947'500.00	
Ausleitbauwerk	CHF	1'577'000.00	
Wirbelfallschacht und Verbindung	CHF	4'068'000.00	
Massnahmen am Unterlauf	CHF	291'000.00	

4. Risikokosten / Reserven CHF 876'712.50

Total Kosten exkl. MwSt. CHF 13'872'059.15

Mehrwertsteuer 8.1 % CHF 1'017'863.30

Total Kosten inkl. MwSt. CHF 14'889'922.45

2.6 Finanzierung

In der Kreditabstimmung 2014 waren der Bundes- und Kantonsbeitrag noch nicht bekannt. Es wurde der schlechteste Fall von 35 % Gemeindebeitrag angenommen. Mit dem ursprünglichen Kostenvoranschlag von CHF 6'488'000.00 wurde somit ein Gemeindebeitrag von CHF 2'271'000.00 gesprochen. Der Bundes- und Kantonsbeitrag wurde zwischenzeitlich verfügt. Die neue Finanzierung präsentiert sich daher wie folgt:

Kostenvoranschlag	Bundesbeitrag 65 %	Kantonsbeitrag 21.5 %	Gemeindebeitrag 13.5 %
CHF 14'900'000.00	CHF 9'685'000.00	CHF 3'203'500.00	2'011'500.00

Trotz der Zusatzkosten bleiben somit die Restkosten für die Gemeinde Sarnen unter dem ursprünglichen Kredit.

2.7 Zeitliche Dringlichkeit

Das optimale Zeitfenster für den Zusammenschluss des Vertikalschachtes und des Horizontalstollens ist in der zweiten Hälfte 2026. Zu diesem Zeitpunkt ist der Stollen noch nicht geflutet. Aus diesem Grund ist die Submission der Bauarbeiten für den oberen Teil bereits erfolgt. Der Zuschlag erfolgte vorbehältlich der Kreditgenehmigungen. Der Baustart ist im Sommer 2024 geplant.

2.8 Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat sich mit der vorliegenden Botschaft auseinandergesetzt. Die Notwendigkeit für den Hochwasserschutz ist gegeben, dies zeigt das Kosten-/ Nutzenverhältnis auf. Der Kreditbetrag von CHF 2'011'500.00 liegt sogar unter dem bereits im Jahr 2014 bewilligten Betrag, da die Beitragszahlungen durch den Bund und den Kanton höher ausfallen werden. Die GRPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Zusatzkredit zuzustimmen.

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Zusatzkredit für das Hochwasserschutzprojekt Kernmattbach in der Höhe von CHF 8'412'000.00 inkl. MwSt. (Gesamtkosten CHF 14'900'000.00) wird genehmigt.
2. Der daraus resultierende Gemeindebeitrag von CHF 1'135'620.00 (13.5 %) wird genehmigt.
3. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Gemeinderat endgültig.
4. Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Kernmattbach wird nur begonnen, wenn der Bund 65 % und der Kanton 21.5 % an Beiträgen leisten.
5. Nach Abzug der Beiträge Dritter sind die Verpflichtungskredite gemäss dem Finanzhaushaltreglement der Gemeinde Sarnen zu amortisieren und zu verzinsen.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Sarnen, 28. Mai 2024

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindeschreiberin:

Stefanie Enz-Matter

Geschäft 7

Orientierung und Fragebeantwortung
